



BEKANNTMACHUNG

der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09. Juni 2021 die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 30.06.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 30.06.2021
bis: 17.08.2021
Abnahme am:

Perach, den 30. Juni 2021

Gemeinde Perach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

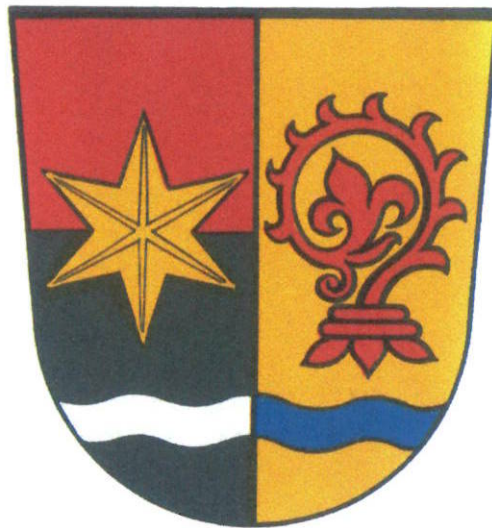
.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

2. Änderung (Erweiterung)
des Bebauungsplanes - Nr. 11

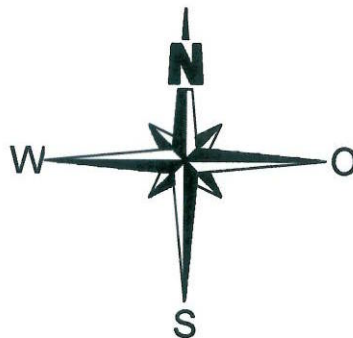
"Gewerbegebiet Allmannsberg"

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ mit Inkrafttreten vom 28. März 2011
1. Änderung mit Inkrafttreten vom 07. Oktober 2015

der Gemeinde und Gemarkung 84567 Perach a.Inn
Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000

gefertigt: Perach, den 09. Juni 2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Perach hat am **26.11.2020** die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am **04.12.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss vom **11.03.2021** den Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ i. d. F. vom **08.03.2021** gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom **22.04.2021** bis **26.05.2021** in der Gemeindeganzlei Perach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **12.04.2021** ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindefibel bekannt gemacht.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.04.2021** bis einschließlich **26.05.2021** beteiligt.
Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **09.06.2021** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **09.06.2021** die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Allmannsberg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perach, den 30. JUNI 2021



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am

30. JUNI 2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 30. JUNI 2021



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister